

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	27.04.2023	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	25.04.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.05.2023	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Errichtung einer zweizügigen Grundschule am Standort Elbeallee 130a, 33689 Bielefeld</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Bedarfsgerechter Ausbau des Schulplatzangebots im Primarstufenbereich</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>BV Sennestadt, 23.01.2020, TOP 9, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020 Schul- und Sportausschuss, 21.01.2020, TOP 3.5.2 und 18.02.2020, TOP 3.5.1, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020 BV Sennestadt, 04.06.2020, TOP 16, 25.06.2020, TOP 5, Drucksachen-Nr. 10681/ 2014-2020, 25.06.2020, TOP 9.1, Drucksachen-Nr. 11199/2014-2020 Schul- und Sportausschuss, 28.04.2020, 26.05.2020 und 22.06.2020, TOP 3.5.1, Drucksachen-Nr. 10681/2014-2020 BV Sennestadt, 28.01.2021, TOP 16, Drucksachen-Nr. 0164/2020-2025 BV Sennestadt, 26.05.2021, TOP 1, Drucksachen-Nr. 0699/2020-2025 Schul- und Sportausschuss, 01.06.2021, Drucksachen-Nr. 0699/2020-2025 Rat, 24.06.2021, TOP 14, Drucksachen-Nr. 0699/2020-2025 BV Sennestadt, 24.02.2022, TOP 7.4, Drucksachen-Nr. 3476/2020-2025 BV Sennestadt, 24.03.2022, TOP 15, Drucksachen-Nr. 3476/2020-2025 BV Sennestadt, 05.05.2022, TOP 15, Drucksachen-Nr. 3883/2020-2025 Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb, 24.05.2022, TOP 5, Drucksachen-Nr. 3883/2020-2025 Schul- und Sportausschuss, 31.05.2022, TOP 3.6.1, Drucksachen-Nr. 3883/2020-2025</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Bezirksvertretung Sennestadt sowie der Schul- und Sportausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld, folgenden Beschluss zu fassen, der Rat beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zum 01.08.2024 wird am Standort der ehemaligen Comeniusschule an der Elbeallee 130a, 33689 Bielefeld eine Grundschule aufbauend errichtet. Die Schule wird zweizügig als offene Ganztageschule geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt dem Schulamt für die Stadt Bielefeld als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung

zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW.

3. Das pädagogische Konzept wird genehmigt.
4. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Grundschule Wintersheide“ der Stadt Bielefeld“.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung zur Errichtung der Grundschule gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchulG NRW durchzuführen und die Schulart der neuen Schule festzulegen, bevor die Elternanschriften zur Schulanmeldung zum Schuljahr 2024/25 versandt werden.
7. Für die Beschlüsse zu 1. Und 2. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die sofortige Vollziehung nach Genehmigung des Schulträgerbeschlusses durch die Bezirksregierung Detmold anzuordnen und die Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

Begründung:

Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfe an Grundschulplätzen beschlossen. Damit verbunden war als empfohlene Handlungsvariante 1 die Errichtung einer neuen Grundschule im Handlungsgebiet Sennestadt am Standort Südstadt und die Bildung von Schuleinzugsbereichen zur Entlastung der Hans-Christian-Andersen-Schule.

Im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung wird für die städtischen Grundschulen bis zum Schuljahr 2028/29 ein Anstieg der Gesamtschülerzahlen von ca. 552 Schülerinnen und Schüler prognostiziert. Die vorhandene Gesamtaufnahmekapazität wird um durchschnittlich 184 Plätze überschritten.

An den o.g. Schulen liegt die Gesamtschülerzahl mit durchschnittlich 284 Schülerinnen und Schülern durchgängig über der max. Gesamtkapazität, die Eingangskapazität wird um durchschnittlich 70 Plätze überschritten. Daneben ist mit zusätzlichen Schülerinnen und Schülern durch zukünftige Bebauung und mögliche Zuwanderung zu rechnen. Mit der neuen Grundschule, die dauerhaft stabil 2-zügig geführt wird, erfahren die benachbarten Schulen die dringend benötigte Entlastung.

Gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SchulG NRW muss bei Errichtung einer neuen Grundschule die Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse für die Dauer von mindestens 5 Jahren gesichert sein. Darüber hinaus muss die neu zu errichtende Grundschule bei Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. (s. hierzu Anlage 1 und 2: Schülerprognose).

Für die Errichtung der neuen Grundschule ist von einem Grundstücksbedarf von ca. 10.000 m² auszugehen. Auf Empfehlung der Bezirksvertretung Sennestadt hat sich der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 24.06.2021 mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die vierte Grundschule im Stadtbezirk Sennestadt auf dem Grundstück des Schulzentrums Wintersheide südlich der ehemaligen Johannes-Rau-Schule zu errichten.

Interim an der Comeniuschule

Da sich abzeichnet, dass der Grundschulneubau auf dem Grundstück des Schulzentrums Wintersheide nicht wie geplant und notwendig bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 bezugsfertig hergestellt werden kann, ergibt sich aufgrund der im Stadtbezirk Sennestadt bereits lebenden Kinder die dringende Notwendigkeit, die vierte Grundschule bereits vorab in einem Interimsstandort zu gründen. Nach einer aktuellen Auswertung der Einwohnerzahlen zur

Fortschreibung der SEP zeichnet sich ab, dass ab dem Schuljahr 2024/25 die Schulplatzversorgung nicht mehr im Bestand der vorhandenen Grundschulen – auch unter Berücksichtigung möglicher Mehrklassen – abgedeckt werden kann und ein Interim notwendig wird.

Der Schul- und Sportausschuss hat daher am 31.05.2022 (DSNr. 3883/2020-2025) beschlossen, die ehemalige Comeniuschule in Sennestadt als Interimsstandort für die Neugründung einer Grundschule im Stadtbezirk Sennestadt herzurichten. Die Neugründung soll zum Schuljahr 2024/25 erfolgen.

Die (Mindest-)Raumbedarfe für die Schuljahre 2024/25 – 2026/27 orientieren sich an dem mit der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung beschlossenen Bielefelder Raumprogramm und sind in der Anlage 3 dargestellt. Die Sachausstattung erfolgt gemäß den Standards der Ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung und der Digitalstrategie für die allgemeinbildenden Schulen in städt. Trägerschaft.

Schülertransport

Aufgrund der Besonderheit der Beschulung an einem Interimsstandort prüft die Verwaltung derzeit für alle Schüler/-innen im Bereich südwestlich der Paderborner Straße die Einrichtung von Schülerspezialverkehr.

Alternativ könnte diesen Schüler/-innen – insbesondere für den Fall, dass moBiel den Transport im Rahmen einer auf die Schulbedarfe abgestimmten Sonderlinienführung übernehmen würde – das SchülerTicket Westfalen für die Zeit der Interimslösung angeboten werden.

Zukünftiges Schulgebäude am Standort Wintersheide

Der Schulstandort soll an den Standort Wintersheide 30, 33689 Bielefeld verlagert werden, sobald der Bau des dort neu zu errichtenden Schulgebäudes abgeschlossen ist und die Räume bezugsfertig sind.

Pädagogisches Konzept

Das Konzept wurde unter Federführung einer externen pädagogischen Beraterin von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung benachbarter Grundschulen und der Verwaltung sowie einer fachlichen Expertise der Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, erarbeitet. In dem pädagogischen Konzept werden die Grundzüge der pädagogischen Arbeit der neuen Grundschule beschrieben und deren Schwerpunkte benannt. Das Konzept dient auch als Arbeitsgrundlage für den weiteren Prozess der Schulentwicklung.

Laut pädagogischem Konzept soll die Schule als inklusive offene Ganztagschule geplant werden und aufgrund der überdurchschnittlichen bildungsrelevanten sozialen Belastungen im Einzugsbereich ein Familiengrundschulzentrum geplant werden. Dies entspricht den Empfehlungen im ganzheitlichen Schulentwicklungsplan.

Das Konzept ist als Anlage 4 beigefügt.

Gemeinsames Lernen

Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Der Unterricht wird dabei als Gemeinsames Lernen (GL) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Unterstützungsbedarf im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde richtet GL mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell oder sächlich nicht

ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW).

Schulname

Der Name der Schule, der gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 SchulG NRW die Schulform und den Schulträger erkennen lassen muss, ist zwingender Bestandteil des Errichtungsbeschlusses. Er muss den Grundsätzen der Rechtsklarheit entsprechen und sich daher vom Namen anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Der vorläufige Namensvorschlag der Verwaltung orientiert sich am Standort der Schule. Die Schulkonferenz wird gebeten zu einem späteren Zeitpunkt einen anderen Namen vorzuschlagen.

Bestimmungsverfahren

Für die neu zu errichtende Grundschule ist gemäß § 27 SchulG NRW in Verbindung mit der Bestimmungsverfahrensverordnung ein Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart durchzuführen. Das in diesem Rahmen durchzuführende Abstimmungsverfahren ist nach dem Beschluss über die Errichtung der Grundschule und vor Genehmigung des Errichtungsbeschlusses durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchzuführen und liegt in der Zuständigkeit des Schulträgers.

Die im Gebiet der Schule wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, sind stimmberechtigt und entscheiden darüber, ob die Schule als Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule errichtet wird.

Das Verfahren soll sich auf die virtuellen Schuleinzugsbereiche der neu zu gründenden Schule und der bestehenden angrenzenden Schulen (Hans-Christian-Andersen-Schule, Brüder-Grimm-Schule und Astrid-Lindgren-Schule) erstrecken. Das Abstimmungsverfahren soll für die Eltern des nächsten Einschulungsjahrgangs (Schuljahr 2024/25) durchgeführt werden.

Schuleinzugsbereiche

Zur Stärkung der neuen Schule und einer optimierten Kapazitätsauslastung sollen nach Genehmigung des Errichtungsbeschlusses in einem gesonderten Verfahren verbindliche Schuleinzugsbereiche für die angrenzenden Schulen festgelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse 1 und 2 werden angeordnet. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Errichtung der neuen Grundschule Wintersheide zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse sämtlicher rechtlich und tatsächlich betroffener Personen des Schulorganisationsaktes frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2024/25 Klarheit über das Grundschulangebot in Sennestadt zu haben.

Dr. Witthaus
Beigeordneter